



ICSID Panels of Arbitrators and Conciliators

Öffentliche Ausschreibung

Schiedsrichter oder Schlichter auf der Schweizer Liste beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)

Das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) wurde durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID-Konvention) errichtet und zählt heute 155 Mitgliedstaaten.¹

Gemäss Artikel 13 der ICSID-Konvention ernennt jeder Mitgliedsstaat Schiedsrichter und Schlichter. Die Schweiz sucht entsprechend nach qualifizierten Personen für die Erneuerung der Schweizer Liste der Schiedsrichter und Schlichter bei ICSID, da die aktuelle Liste am 11. Februar 2021 ausläuft.

Art der Funktion: Schiedsrichter / Schlichter.

Anzahl der zu ernennenden Personen: vier Schiedsrichter / vier Schlichter.

Beschreibung der Funktion des Schiedsrichters: Die Schiedsgerichtsbarkeit unter der Ägide des ICSID sieht die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Staat auf der Grundlage von internationalen Investitionsschutzabkommen (bilaterale Investitionsschutzabkommen oder Investitionsschutzbestimmungen in multilateralen Abkommen), Gesetzen über ausländische Investitionen, Investitionsverträgen oder Ad-hoc-Schiedsvereinbarungen vor. Streitigkeiten sind dabei einem Schiedsgericht vorzulegen, das sich aus einem Einzelschiedsrichter oder einer ungeraden Zahl von Schiedsrichtern zusammensetzt, die gemäss der Übereinkunft der jeweiligen Streitparteien ernannt werden. Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über die Wahl der Mitglieder des Gerichts zustande, ernennt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des ICSID das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts. Dabei greift der Vorsitzende des Verwaltungsrates des ICSID auf die von den Vertragsstaaten und vom ICSID erstellten Listen von Schiedsrichtern zurück. Andernfalls brauchen die Schiedsrichter nicht aus den Personen ausgewählt zu werden, die sich auf den Listen der Vertragsstaaten und des ICSID befinden.

In Übereinstimmung mit dem von den Parteien gewählten anwendbaren Recht, erlässt das eingesetzte Schiedsgericht sodann einen verbindlichen Schiedsspruch, der von den Vertragsstaaten in ihren Hoheitsgebieten vollstreckt wird. Der Schiedsspruch kann von einem Ad-hoc-Ausschuss aus drei Mitgliedern überprüft werden, der von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates des ICSID, wiederum basierend auf den von den Staaten und vom ICSID erstellten Listen von Schiedsrichtern, ernannt werden.

¹ Stand 3. August 2020: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/about/Database-of-Member-States.aspx>



Beschreibung der Funktionen des Schlichters: Die Schlichtung unter der Ägide des ICSID ist ein kooperativer Prozess zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten. Aufgabe der Schlichtungskommission ist es, die zwischen den Parteien strittigen Punkte zu klären und zu versuchen, sie zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zu führen. Um die Parteien bei der Findung einer für beide Seiten akzeptablen Vereinbarung zur Beilegung ihrer Streitigkeit zu unterstützen, kann sie Zeugen einvernehmen, zum Ort des Geschehens reisen, die Parteien auffordern Dokumente einzureichen und Empfehlungen aussprechen. Die in ein Schlichtungsverfahren involvierten Streitparteien arbeiten in gutem Glauben mit der Kommission zusammen und berücksichtigen deren Empfehlungen in vollem Umfang. Eine Schlichtungskommission setzt sich aus einem einzelnen Schlichter oder einer ungeraden Zahl von Schlichtern zusammen, die von den Parteien ernannt werden. Kann keine Einigung über die Wahl der Mitglieder der Schlichtungskommission erzielt werden, ernennt der Vorsitzende des Verwaltungsrates des ICSID das fehlende Mitglied oder die fehlenden Mitglieder aus den Reihen der Schlichter, die auf den von den Vertragsstaaten erstellten Listen aufgeführt sind. Andernfalls brauchen die Schlichter nicht aus den Personen ausgewählt zu werden, die sich auf den Listen der Vertragsstaaten befinden.

Wählbarkeit: Bewerbungen von Personen, welche bereits auf der Liste eines anderen Mitgliedstaates aufgeführt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Qualifikationen: Die Kandidaten/innen müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Tätigkeit in der Schiedsgerichtspraxis, im akademischen Bereich, in einer internationalen Organisation oder in der öffentlichen Verwaltung;
- Kenntnisse und Erfahrungen im internationalen Investitionsrecht und im Völkerrecht;
- Praktische Erfahrung und Expertise in internationaler Schiedsgerichtsbarkeit. Bevorzugt werden Kandidaten/innen mit ICSID-Erfahrung als Schiedsrichter oder Parteienvertreter (Angabe der Anzahl der abgeschlossenen, hängigen und ggf. der Verfahren, in denen der Kandidat bzw. die Kandidatin den Vorsitz des Schiedsgerichts innehatte);
- Fähigkeit zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens und zur Abfassung eines Schiedsurteils in einer oder mehreren der offiziellen Sprachen des ICSID (Englisch, Französisch und Spanisch);
- Schweizer Staatsbürgerschaft (auch Doppelbürgerschaft möglich).

Bewerbungsformalitäten: Die Bewerbung umfasst ein Motivationsschreiben (max. zwei A4-Seiten) und einen Lebenslauf, der die aktuellen Kontaktangaben enthält. Die Unterlagen sind bis spätestens 30. November 2020 per Email an das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (afin@seco.admin.ch) zu senden. Zu spät oder unvollständig eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Die Kandidaten/innen werden gebeten, anzugeben, ob sie eine Nominierung auf der Liste der Schiedsrichter und/oder auf der Liste der Schlichter beantragen.

Informationen zum Auswahlverfahren: Ein Ausschuss wird die Bewerbungen sichten und die geeignetsten Kandidaten/innen auswählen. Dieser Entscheid ist definitiv und ist nicht anfechtbar. Die Kommunikation der neuen Schweizer Liste an das ICSID-Sekretariat erfolgt im Januar 2021.